

Allgemeine Geschäftsbedingungen FlexMatic Thomas Prößdorf

(Stand 01.01.2013)

FlexMatic legt die beigefügten Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie ("Grüne Lieferbedingungen des ZVEI, Stand: Juni 2011") sowie die Ergänzungsklausel ("Erweiterter Eigentumsbehalt Stand: Juni 2011") ihren Lieferbedingungen bei (alle ZVEI Bedingungen im Weiteren bezeichnet als GL). Diese GL werden um die folgenden Geschäftsbedingungen ergänzt. Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor der GL.

§ 1 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Alle anfallenden Transport- und Versandkosten trägt der Empfänger.

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8% p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Zahlungen können nur direkt an FlexMatic erfolgen, nicht an Vertreter, dritte Personen oder Firmen.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) FlexMatic ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 2 Software

(1) Der Kunde erhält das Recht folgende Software zu nutzen, zu vervielfältigen und zu veräußern:

- SPS-Programme
- Software für Bedien- und Beobachtungssysteme (Standard-OPs)

(2) Der Kunde erhält das Recht, ausführbare Dateien (EXE-Dateien) zu nutzen, zu vervielfältigen und zu veräußern. Dies betrifft sämtliche Software, die nicht unter (1) aufgelistet ist.

(3) Dem Kunden ist es untersagt, Quellcodes an Endkunden oder andere Dritte weiterzugeben. Dies betrifft sämtliche Software, die nicht unter (1) aufgelistet ist.

(4) Dem Kunden ist es untersagt, Software von Drittfirmen (z.B. Treiber), die zum Liefer- und Leistungsumfang von FlexMatic gehören (Fremdsoftware) an Dritte weiterzugeben oder zu vervielfältigen wenn sie nicht Bestandteil einer ausführbaren Datei ist und wenn der Dritte kein Kunde ist, auf dessen Anlage diese Software ausgeführt wird.

(5) Bezüglich Software von Drittfirmen, die zum Liefer- und Leistungsumfang von FlexMatic gehören, gelten vorrangig die Lizenzbedingungen der jeweiligen Drittfirma.

(6) Es ist dem Kunden bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall einer berechtigten Mängelrüge behält sich die FlexMatic vor, insgesamt drei Nachbesserungen durchzuführen bzw. im Falle des endgültigen Scheiterns der Nachbesserung nach Wahl des Kunden das Recht auf Wandelung oder Minderung einzuräumen. Ein Recht auf Wandelung oder Minderung hat der Kunde nur, wenn sich ein Programmfehler für das gesamte Leistungsbild als erheblich und wesentlich erweisen sollte und der Fehler nicht durch andere Möglichkeiten der Software gelöst werden kann. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere für direkte oder indirekt verursachte Schäden (z. B. Gewinnverluste, Betriebsunterbrechung) sowie für Verluste von Daten oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung verlorengegangener Daten entstehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass FlexMatic bzw. ihren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. FlexMatic behält sich vor, auch nach Lieferung Änderungen an den Programmen vorzunehmen, welche die Leistungsfähigkeit des Programms verbessern und die übrige Software nicht beeinträchtigen.

§ 3 Schutzrechte

Sollte die gelieferte Ware Schutzrechte Dritter verletzen, werden wir den Kunden von Ansprüchen Dritter nur unter der Voraussetzung freistellen, dass der Kunde uns über derartige Ansprüche unverzüglich schriftlich unterrichtet und sich jeder Handlung enthält, durch die unsere Rechtsposition beeinträchtigt werden könnte.

§ 4 Haftung

Soweit es sich nicht um unmittelbare Personen- und Sachschäden handelt, haftet FlexMatic insgesamt nur bis zur Höhe von 2.500,00 EUR. FlexMatic haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare und/oder Folgeschäden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. FlexMatic haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie muss sich die Vernichtung der Daten als grob fahrlässig oder vorsätzlich zurechnen lassen und dass der Kunde durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen dafür Sorge getragen hat, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

§ 4 Datenschutz

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass FlexMatic Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

(1) Wir weisen hiermit darauf hin, dass die Produkte von FlexMatic ohne Nutzung von geeignetem Zubehör keine Daten an Dritte weitergeben. Die Produkte von FlexMatic speichern keine personenbezogenen Daten.

(2) Sollte ein Endverbraucher jedoch entsprechendes Zubehör nutzen wie etwa ein Festnetz-Telefonsystem mit Notruffunktion oder ein GSM-Wählgerät mittels dessen beispielsweise eine Notruf-SMS an eine vom Endverbraucher gespeicherte Mobilfunknummer versendet wird, werden personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um diese Funktionen dieser Zubehörgeräte zu nutzen, an Dritte weitergegeben.

§ 6 Vertraulichkeit

FlexMatic und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der Kunde aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.